

Ansprechpartner:

Jasmin Ritter
Gabriele Raff

Durchwahl:

0711 806079-265
0711 806079-274

Fax:

0711 806079-7265
0711 806079-7274

E-Mail:

ritter@medi-verbund.de
raff@medi-verbund.de

Vertrag: § 73c PNP-Vertrag AOK BW/Bosch BKK
Datum: 19.12.2017
Betreff: Vertragsänderungen ab 01.10.2017 und 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns mit unseren Vertragspartnern auf Änderungen in den Modulen Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie des PNP-Vertrags (AOK BW und Bosch BKK) geeinigt.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Vertragsänderungen **in der Software ab dem 01.04.2018** verfügbar sind und eine Nachabrechnung jeweils ab dem Startzeitpunkt der Änderung möglich ist.

Modul Neurologie: Änderung der Anlage 12

Mit Wirkung zum **01.10.2017** wird die Abrechnungsmöglichkeit der Vergütungsziffer NE2b/NA2b (**Infusionstherapie mit Tysabri**) auf viermal im Quartal erhöht, insgesamt jedoch auf maximal 13 Einheiten im Krankheitsfall (4 Quartale in Folge) begrenzt.

Modul Psychiatrie: Änderung der Anlage 12 und Diagnoseliste

Mit Wirkung zum **01.01.2018** wird die Diagnoseliste (Anlage 12 Abschnitt V Anhang2) im Modul Psychiatrie bzgl. der Ziffer PYE1 (psychiatrisches Gespräch) um Diagnosen der Gruppe F06.- (andere psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit) erweitert. Die Erweiterung gilt für alle Diagnosen der Gruppe mit Ausnahme der Diagnose F06.9. Bitte achten Sie bei Ihrer Abrechnung darauf, die Diagnosen endstellig und gesichert zu dokumentieren.

Mit Wirkung zum **01.01.2018** wird die Grundpauschale PYP1 neu bewertet und liegt nun bei 17 Euro. Gleichzeitig wird die neue Ziffer PYP1A geschaffen, die mit 5 Euro vergütet wird und zusätzlich zur PYP1 abgerechnet

werden kann, wenn eine Überweisung durch den HZV-Hausarzt des Patienten vorliegt. Unterm Strich erhalten Sie in diesen Fällen mit beiden Ziffern künftig 22 Euro statt wie bisher 20 Euro. Beachten Sie bei der Abrechnung, dass die Angabe der LANR und BSNR des überweisenden HZV-Hausarztes in der Software erforderlich ist.

Modul Psychotherapie: Änderung der Anlage 12 und Mindestmengenregelung 2018

Mit Wirkung zum **01.01.2018** wird die Grundpauschale PTP1 neu bewertet und liegt dann bei 58 Euro. Gleichzeitig wird die neue Ziffer PTP1A geschaffen, die mit 5 Euro vergütet wird und zusätzlich zur PTP1 abgerechnet werden kann, wenn eine Überweisung durch den HZV-Hausarzt des Patienten vorliegt. Unterm Strich erhalten Sie in diesen Fällen mit beiden Ziffern damit künftig 63 Euro statt wie bisher 60 Euro. Beachten Sie bei der Abrechnung, dass die Angabe der LANR und BSNR des überweisenden HZV-Hausarztes in der Software erforderlich ist.

Die Grundpauschale PTP1 kann alle vier Quartale, also auch im Rahmen einer quartalsübergreifenden psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der jeweiligen Therapieserie, abgerechnet werden. Die Überweisung gilt somit ggf. quartalsübergreifend und muss nicht mit jeder PTP1- bzw. PTP1A-Abrechnung erneut angefordert werden. Vertraglich wird eine Überweisung zu Beginn der Psychotherapie und wieder beim Wechsel in die niederfrequente Therapie (PTE4) vorausgesetzt.

Mindestmenge 2018

Wie bereits 2017 wird die Mindestmenge zur vollen Vergütung der Ziffer PTE1 auch im Jahr 2018 bei 40 Einheiten pro Quartal bleiben.

Alle Unterlagen und Informationen zum PNP-Vertrag finden Sie im Internet unter:

www.medi-verbund.de → Verträge / Abrechnung → Psychiatrie, Neurologie, Psychotherapie AOK BW

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Praxisteam ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2018!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der MEDIVERBUND AG